



**BIKE & SKI**  
**SANKT AUGUSTIN**

Satzung

# •SATZUNG

~~des~~

~~Ski-Gilde St. Augustin~~ Vereins Bike & Ski Sankt Augustin e.V.

## §1 Name, Sitz und Zweck

1. Der 1979 in ~~St. Sankt~~ Augustin gegründete Skiverein führt jetzt den Namen „~~Ski-Gilde St. Augustin~~ Bike & Ski Sankt Augustin e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in ~~St. ankt~~ Augustin. Die Vereinsanschrift ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg unter Reg. Nr. 27VR 1051 eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung (AO) 1977, Abschnitt 3, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. ~~Besondere~~-Aufgabe ist auch die Betreuung und Ausbildung der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der Verein ist überparteilich, sowie wirtschaftlich und konfessionell ungebunden.

## §2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft des Vereins kann von jeder natürlichen Person nach schriftlicher Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes erworben werden.
2. Die Aufnahme wird wirksam durch Zahlung der festgelegten Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages.
3. Der Verein unterscheidet in seiner Mitgliedschaft
  - a) Schüler und Jugendliche
  - b) Studenten
  - c) Vollmitglieder ab 18 Jahre
  - d) Fördernde Mitglieder

~~de~~) Ehrenmitglieder

~~ef~~) Aktive Übungsleiter

## §3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen wegen
  - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, insbesondere Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag,
  - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - c) unehrenhafter Handlungen.
4. Der Beschluss ist zuzustellen.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen Frist eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die abschließend entscheidet. Bis dahin ist der Beschluss des Vorstandes wirksam.
6. Der Vorsitzende kann bei Bekanntwerden eines Vorfalles zu Ziffer 3 a - c das Mitglied für höchstens 3 Monate von allen Rechten und Pflichten suspendieren.

## §4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, die Festsetzung der Mahngebühren sowie etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag per Bankeinzugsverfahren zahlbar.
2. Ehrenmitglieder und aktive Übungsleiter zahlen keinen Beitrag.

## §5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, wählbar ab vollendetem 18. Lebensjahr;

Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Bei der Wahl des Jugendleiters sind alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr stimmberechtigt.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen und den Jugendversammlungen jederzeit teilnehmen.

## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Lehrstab
- c) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr vor der Wintersaison statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
4. Mitgliederversammlungen werden schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einberufen.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen (wenn Wahlen stattfinden)
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit zwei Drittel Mehrheit bejaht wird. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
9. Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt es sei denn, dass alle Stimmberechtigten mit offener Abstimmung einverstanden sind. Die übrigen Abstimmungen finden offen statt es sei denn, dass ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung wünschen.
10. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Ordnungen des Vereins wie
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Ehrenordnung
  - d) Jugendordnung

## § 8 Lehrstab

1. Zum Lehrstab gehören:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Fachwarte und Übungsleiter
  - c) der Jugendleiter
2. Der Lehrstab bestimmt die Grundsätze des Sportwesens im Verein und ist besonders für die sach- und fachgerechte Ausbildung im Verein zuständig. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist berechtigt Ausschüsse für besondere Bereiche zu bilden. Der Vorsitzende führt den Vorsitz.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht zumindest aus 3 Personen und zwar
  1. Vorsitzender,
  2. Vorsitzender und

Schatzmeister.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Lehrstabes
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - d) die Geschäfte der laufenden Verwaltung
3. Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei tatsächlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

### § 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Lehrstabes, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und Fachwarte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### § 12 Kassenprüfung

Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

### § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an:  
Das Bayerische Rote Kreuz  
Abteilung alpiner Rettungsdienst Bergwacht  
Holbeinstr. 11

8000 München 86

Die vorstehende Satzung wurde am 6. September 1979 beschlossen und tritt nach Eintragung ins Register am 24. Oktober 1979 in Kraft. [Sie wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2011 angepasst.](#)

# Geschäftsordnung

## I§1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

Die Ski-Gilde St. Augustin Der Verein Bike & Ski Sankt Augustin e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.

Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

## I§ 2 Einberufung

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt erfolgt die Einberufung mündlich. Die Einberufung der Versammlungen erfolgt aufgrund schriftlicher Einladung durch den Vorstand, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Der Vorsitzende ist in jedem Falle vorab, ggf. durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

## I§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richten sich nach der Satzung.

## I§ 4 Versammlungsleitung

|

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) geleitet.

Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus Ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## I§ 5 Worteinteilung und Rednerfolge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist soweit erforderlich eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können

sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

### § 6 Wort zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt wenn der Vorredner geendet hat. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

Der Versammlungsleiter kann jederzeit falls erforderlich das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

### § 7 Anträge

Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 7 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die Stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 7 Ziff. 8 der Satzung.

### § 8 Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 7 Ziff. 8 der Satzung. Ober die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat ein Gegenredner ist zugelassen.

### § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

Ober Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nach dem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

### § 10 Abstimmungen

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

Zusatz- Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.

Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Auf den Antrag von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

### § 11 Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen.

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, des Lehrstabes und der Ausschüsse während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

### § 12 Versammlungsprotokolle

Ober alle Versammlungen sind lt. § 10 der Satzung Protokolle zu führen, die innerhalb von vier Wochen dem Vorstand in Abschrift zuzuleiten sind.

Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch dagegen erhoben worden ist.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. September 1979 am 24. Oktober 1979 in Kraft. Sie wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2011 angepasst.

# Finanzordnung

## I§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

## I§ 2 Haushaltsplan

Der Vorstand hat für das folgende Haushaltsjahr der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan vorzulegen, die diesen beschließt. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

## I§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresabrechnung in der Mitgliederversammlung.

## I§ 4 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

Der Schatzmeister überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.

## I§ 5 Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Linksunterschrift Unterschrift des Vorsitzenden Schatzmeisters. Bei Verhinderung oder Abwesenheit unterschreibt ein dazu vom Vorstand Beauftragter der 1. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und

der Schatzmeister istsind im Rahmen des Haushaltsplanes für die Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes bis zu einem Höchstbetrag von DMEuro 1000,-- auch allein zeichnungsberechtigt.

## I§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Ober jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Belege zu vermerken.

FSind für die Ausführung dervon Zahlungsanweisungen notwendigen zwei Unterschriften zur Verfügung über die Bankkonten notwendig werden diese grundsätzlich vom Schatzmeister und vom 1. Vorsitzenden geleistet. Für den Fall der Verhinderung oder Abwesenheit einer der beiden Unterschriftsberechtigten wird ein weiteres Vorstandsmitglied zur Unterschrift ermächtigt.

## I§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten

- Dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von DMEuro 1000,--.
- Dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam bis zu einer Summe von DMEuro 2 000,--. Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.
- Dem Vorstand bis zu einer Summe von DM 10 000, Euro 5000.

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf usw., soweit hierfür die Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.

## I§ 8 Kostenerstattung



Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Mitarbeiterkreises zu erstatten.

Übungsleiter können ihre gesetzlichen Vergütungen nach den gültigen Regelungen des LSB erhalten.

### § 9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. September 1979 am 24. Oktober 1979 in Kraft. Sie wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2011 angepasst.

# Ehrenordnung

## § 1

~~Der Verein Bike & Ski Sankt Augustin e.V. Die Ski-Gilde St Augustin~~  
kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport und den Verein

- a) die Ehrennadel
- b) den Ehrenbrief
- c) die Ehrenmitgliedschaft
- d) das Amt des Ehrenvorsitzenden verleihen.

Hiervon unberührt bleibt die Beantragung der Ehrennadel des WSV auf Antrag des Vereins.

## § 2

Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine zehnjährige Tätigkeit voraus.

Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind der Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine 25-jährige Tätigkeit.

Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 40-jährige Tätigkeit.

Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

## § 3

Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Frauen und Männer verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb des Vereins erworben.

## § 4

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Ehrungsvorschläge sind formlos einzureichen. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

## § 5

Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Vorstand, bei den Stufen Silber und Gold die Mitgliederversammlung.

## § 6

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 7

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

## § 8

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

## § 9

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

## § 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wurde von der Mitgliederversammlung am 6. September 1979 beschlossen und tritt am 24. Oktober 1979 in Kraft. Sie wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2011 angepasst.

# Jugendordnung

## § 1

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Ausschuss für Jugendsport wahrgenommen und zwar

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
- b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen

## I§ 2

Der Ausschuss für Jugendsport übt seine Aufgaben insbesondere aus:

- a) durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) durch die Wahrnehmung kultureller Belange
- c) durch die Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) durch die Kontaktpflege zu anderen Jugendorganisationen und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

## I§ 3

Einmal im Jahr, einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Ausschuss für Jugendsport die 12-25 Jahre alten jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser Versammlung erstattet der Ausschuss einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie über sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge.

In dieser Jugendversammlung erfolgt die Wahl des Jugendleiters sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern, die den Ausschuss für Jugendsport bilden.

## I§ 4

Die Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

## I§ 5 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. September 1979 am 24. Oktober 1979 in Kraft.

## Beschlussantrag

Soweit das Finanzamt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit oder das Registergericht in Hinblick auf die Eintragbarkeit Änderungen für erforderlich halten, ist der Vorstand berechtigt die erforderlich werdenden Änderungen zu beschließen, ohne dass es einer gesonderten Mitgliederversammlung bedarf.